

Gründe für die beantragte Veränderung in dem betreffenden Ephoralbezirke fortwährend für überwiegend. Indessen hat diesem Ministerium die Frage, ob es, nach den bestehenden Receptverhältnissen mit dem Hause Schönburg, solche wider dessen Willen anzuordnen, competent sei, so zweifelhaft erschienen, daß es die Gemeinde Bielau unterm 27. Februar d. J. durch das Gesamtconsistorium mit ihrem Antrage abweisen ließ.

Die vierte Deputation erklärt, daß sie die dem Ministerium beigegebenen Zweifel weder theilt, noch durch die Bestimmungen der Recepte mit dem Hause Schönburg gerechtfertigt findet.

Der ältere Recept vom 4. Mai 1740 A. enthält nicht nur in §. 15 Bestimmungen, daß das jus summum circa sacra etc. dem hohen Churhause Sachsen, in denen Schönburgische Herrschaften verbleiben, auf die in Ehe- oder andern Consistorialsachen eingewandten Appellationen zur Landesregierung und bezüglich an den Kirchenrath zu berichten, und in denen Schönburgischen Herrschaften nach der Chursächsischen Kirchenordnung, denen Visitationsarticuln und andern die ecclesiastica angehenden Landesgesetzen allenthalben sich zu achten sein solle, sondern auch §. 19 II. diese Verordnung:

„In Sacris aber sollen die Grafen, Herren von Schönburg, nebst ihren Unterthanen mehrgemeldeter Herrschaften die Sicherheit des Status Religionis nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und dem anno decretorio zu genießen, hiernächst auch das Recht haben, ein Unter-Consistorium anzulegen, jedoch daß dasselbige unter dem Chursächsischen Kirchenrath stehe, und von daher unmittelbar Befehl annehme, auch nirgends anderswo, als zu Glaucha gehalten, keineswegs aber mehrere Instanzen an andern Schönburgischen Orthen formirt, oder durch besondere Deputatos die Sachen in Verhör gezogen und decidirt werden.“

So sollen auch, unter dem Vorwand des concedirten Unter-Consistorii, keine mehrere Orthe, als zu denen bemeldeten Herrschaften gehörig, noch auf selbige so mit der Geistlichen Gerichtsbarkeit und andern Consistorialibus bisher unstreitig unter dem Leipziger Consistorio gestanden, unter besagtes Schönburgisches Unter-Consistorium gezogen werden.“

Dieses untergeordnete Verhältniß, nach welchem das Consistorium zu Glaucha vom Churfürstlich sächsischen Kirchenrath in kirchlichen Angelegenheiten, dergleichen die Petition doch unbezweifelt berührt, Befehle anzunehmen hatte, ist in dem Erläuterungsrecepte C. vom 9. October 1835 keineswegs aufgehoben, vielmehr bestätigt worden.

Denn es heißt in diesem unter I. 18:

„Dieses Consistorium ist dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet.“

Die Verfassungsurkunde des Königreichs endlich schreibt §. 57 vor:

„Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Obergewalt des Ministeriums des Cultus untergeordnet“,

womit, so viel den Auftrag in Evangelicis betrifft, §. 41 in Verbindung steht.

Aus diesen Bestimmungen dürfte die Competenz des Cultusministeriums in kirchlichen Angelegenheiten, wie die vorliegende, auch dem Gesamtconsistorium zu Glaucha gegenüber, un-

zweifelhaft hervorgehen. Diese Competenz muß aber auch eine ganz unbeschränkte sein, weil weder in dem ältern, noch in dem neuern Recepte in dieser Hinsicht irgend eine beschränkende Bestimmung zu finden ist. Eben so wenig würde dem Hause Schönburg ein Recht zustehen, die vom Cultusministerium dem Gesamtconsistorium zu Glaucha ertheilten Befehle und Verfügungen anzufechten, oder nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Das Ministerium ist demnach von dieser Seite durch irgend etwas nicht behindert, dem Antrage der Gemeinde Bielau gemäß an jenes Gesamtconsistorium zu verfügen.

Nach §. 9 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 „gehören vor letztere auch Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlung, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Aussparungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, Patronatrechte über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung.“

Es fallen also die, jedenfalls auch hierher zu rechnenden Differenzen über die Grenzen der Ephoralbezirke und die Ephoraleintheilung selbst lediglich der Verwaltung anheim — und gehören in dieser Eigenschaft zum Ressort des Cultusministeriums als oberster Verwaltungsbehörde für dergleichen. In der That hat auch dieses Ministerium früher ähnliche Maaßregeln hinsichtlich der Ephoralbezirke und namentlich in einem dem fraglichen gerade entgegengesetzten Verhältnisse, die Einweisung mehrerer Parochianen nach Waldenburg verfügt; in gegenwärtigem Falle aber, nicht wegen Ressorts überhaupt, sondern lediglich wegen des Receptverhältnisses ein relatives, durch Obiges, wie man glaubt, erledigtes Bedenken getragen. Ist ferner die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der beantragten Trennung der Parochie Bielau von Waldenburg und ihrer Einweisung nach Zwickau von der hohen Staatsregierung anerkannt, wie sie denn ganz augenscheinlich und unleugbar als eine sehr wesentliche Erleichterung des Zustandes dieser Parochianen bezeichnet werden muß, so würde auch diese Maaßregel selbst irgend eine Verletzung der Rechte des Hauses Schönburg nicht enthalten. Nach dem oben angeführten Erläuterungsrecepte von 1835 I. §. 18 „sollen die Patronatrechte den Besitzern der Receptherrschaften, wo und wie sie dieselben hergebracht haben, ungeschmälert verbleiben.“

Allein eine Beeinträchtigung dieser Rechte kommt hier nicht in Frage. Das Patronatrecht über Kirche und Schule von Bielau steht nicht dem Hause Schönburg, sondern dem Stadtrathe zu Zwickau zu, ein Umstand, der an sich schon die Verbindung von Bielau mit Zwickau als eine natürliche und empfehlenswerthe erscheinen läßt. Gesezt aber auch, das Patronatrecht über Bielau würde vom Hause Schönburg ausgeübt, so würde aus der Verlegung dieser Parochie von Waldenburg nach Zwickau noch kein Schluß auf eine Veränderung im Patronatrechte statthaft sein, letzteres vielmehr von dieser Maaßregel unberührt und ungeschmälert bleiben. Dagegen aber scheint allerdings bei der Weigerung des Hauses Schönburg, in Abtrennung der Parochie Bielau von Waldenburg zu willigen, die Billigkeitsrückicht nicht vorgewaltet zu haben, daß, wie schon erwähnt, im Jahre 1837 aus Gründen größerer Zweckmäßigkeit vier Parochien, Remsa, Oberwinkel, Siegelhain und Tettau mit ihren Filialen von der Ephorie Zwickau getrennt und der Ephorie Waldenburg abgetreten und überwiesen worden sind.